

Bericht des Rechnungshofes

**Wartungsverband Abwasserentsorgung
Oberes Drautal–Weißensee**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 346

Wirkungsbereich des Wartungsverbands Abwasserentsorgung
Oberes Drautal-Weißensee

Wartungsverband Abwasserentsorgung
Oberes Drautal-Weißensee

KURZFASSUNG _____ 349

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 356

Verbandsorganisation _____ 357

Personal _____ 368

Funktion der Abwasserreinigungsanlagen _____ 371

Kanalwartung _____ 373

Leitungskataster _____ 375

Finanzielle Lage _____ 375

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 377

Abkürzungsverzeichnis

a	Ar
Abs.	Absatz
ARA	Abwasserreinigungsanlage
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
EW	Einwohnerwert
gem.	gemäß
GIS	geoinformatische Systeme
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IEV	Indirekteinleiterverordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
K-GVBG	Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
kWh	Kilowattstunde
l	Liter
LGBl.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
mg	Milligramm
Mio.	Million(en)
MWh	Megawattstunde
Nr.	Nummer
O ₂	molekularer Sauerstoff
rd.	rund
RH	Rechnungshof

TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
WRG	Wasserrechtsgesetz
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Wartungsverbands Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee

Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee

Der im September 1993 gegründete Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee hatte ursprünglich die Aufgabe, die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet durch die Errichtung von Sammelkanälen und einer zentralen Abwasserreinigungsanlage umfassend wahrzunehmen.

Zwischen der ursprünglich für 1998/1999 geplanten Fertigstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage für das Obere Drautal und Weißensee und deren tatsächlicher Verwirklichung im Juli 2008 vergingen rund zehn Jahre. Dies führte zu eigenständigen Lösungen außerhalb der Verbandsorganisation.

Eine umfassende Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung an den Verband – wie sie ursprünglich vorgesehen war und seitens des RH generell als optimale Lösung angesehen wird – wurde nicht erreicht.

Hinsichtlich des Energiebedarfs der Abwasserreinigung bestand Optimierungspotenzial.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Bewertung der Organisation, der rechtlichen Grundlagen, der wirtschaftlichen Lage des Wartungsverbands Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee und seiner Aufgabenerfüllung im technischen und administrativen Bereich in den Jahren 2007 bis 2011. (TZ 1)

Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden.

Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Der Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee wurde im September 1993 unter dem Namen „Abwasserverband Oberes Drautal-Weißensee“ auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes gegründet. (TZ 2)

Dem Verband sollte die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung einer Sammelkanalanlage von Oberdrauburg bis zum Standort Steinfeld obliegen, wo eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage vorgesehen gewesen wäre. Die Anlagen sollten bis 1998/1999 fertig gestellt werden. Die Diskussion, durch die Errichtung mehrerer kleinerer Abwasserreinigungsanlagen den Sammelkanal einsparen zu können, führte ab dem Jahr 1996 zu einer Reihe weiterer Untersuchungen. (TZ 2)

Während dieser Diskussionen hatte die Gemeinde Irschen, obwohl sie Mitglied des Verbands war, unabhängig vom Verband die Ortskanalisation und eine Abwasserreinigungsanlage errichtet und Letztere im Jahr 2004 in Betrieb genommen. (TZ 2)

Im Juli 2005 erachtete das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes die letztendlich realisierte Variante dreier Abwasserreinigungsanlagen (Standorte: Irschen, Dellach, Steinfeld) im Betriebsverbund, als volkswirtschaftlich günstigste Lösung. (TZ 2)

Im Jahr 2005 wurde die Satzung des Verbands dahingehend geändert, dass die Planung und Errichtung des Ortssammelkanals und der Abwasserreinigungsanlagen im Gegensatz zur bisherigen Satzung nicht in den Aufgabenbereich des Verbands fiel, sondern von den Mitgliedsgemeinden wahrzunehmen war. Dem Verband verblieb lediglich der Betrieb, die Wartung und Überwachung der Abwasserreinigungsanlagen. Die Inbetriebnahme der von den jeweiligen Gemeinden errichteten Abwasserreinigungsanlagen in Dellach und in Steinfeld erfolgte im Mai bzw. Juli 2008. (TZ 2)

Zwischen der ursprünglich für 1998/1999 geplanten Fertigstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage für das Obere Drautal und Weißensee und deren tatsächlicher Verwirklichung im Juli 2008 vergingen rund zehn Jahre. Dies führte außerhalb der Verbandsorganisation zur eigenständigen Lösung der



Abwasserentsorgung der Gemeinde Irschen, die damit ihrer europarechtlichen Verpflichtung zur Kanalisierung zeitgerecht nachkam. Die ebenfalls in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie fallende Marktgemeinde Steinfeld erfüllte diese Verpflichtung mit zeitlicher Verzögerung. (TZ 2)

Eine umfassende Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung an den Verband – wie sie ursprünglich vorgesehen war – wurde nicht erreicht. Die Möglichkeit, durch eine Aufgabenerweiterung Fixkosten zu sparen, wurde nicht voll ausgenützt. (TZ 2)

Satzung und Geschäftsordnung

Die Zusammensetzung der Organe des Verbands (Mitgliederversammlung, Vorstand, Obmann und Schlichtungsstelle) entsprach den rechtlichen Vorgaben, ihre Tätigkeit war nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 3)

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbands enthielt Regelungen, die nicht mehr anwendbar waren. (TZ 3)

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands

Mit Vorstandsbeschluss gewährte der Verband den Mitgliedern des Vorstands ein Sitzungsgeld und erkannte dem Obmann eine Aufwandsentschädigung zu. Kriterien für die Ermittlung der Aufwandsentschädigung lagen nicht vor. Ein nach der Satzung des Verbands erforderlicher Beschluss der Mitgliederversammlung bezüglich des Sitzungsgelds und der Aufwandsentschädigung lag nicht vor. (TZ 4)

Rechnungsprüferausschuss und Aufwandsentschädigung

Die Zustimmung der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss 2010 erfolgte nicht fristgerecht, weil Verträge über die Geschäftsführung des Verbands nicht im Verband vorlagen und daher dem Rechnungsprüferausschuss zunächst nicht zur Verfügung standen. Dies verursachte auch Mehrkosten. (TZ 5)

Mit Beschluss des Vorstandsvorstands wurde den Rechnungsprüfern ein Sitzungsgeld gewährt. In der Satzung des Verbands war dies nicht vorgesehen. (TZ 5)

Geschäftsführung

Nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit drei Bietern beauftragte der Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee im August 2008 den Wasserverband Millstätter See mit der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung. Aufgrund fehlender Definition des Leistungsumfangs in der Ausschreibung waren die Angebote nicht vergleichbar. Eine vergabegesetzlich vorgesehene Auftragswertermittlung wurde nicht durchgeführt, und die Verhandlungsrunden waren nicht dokumentiert. (TZ 6)

Bei der Beauftragung zur Betreuung der Ortskanalisation war der – auf den Wasserverband Millstätter See lautende – Vorstandsbeschluss nicht mit dem Werkvertrag und der damit verbundenen persönlichen Beauftragung des ehemaligen Geschäftsführers des Wasserverbands Millstätter See in Einklang zu bringen. Die Aufteilung der Geschäftsführung in zwei Bereiche – den Wasserverband Millstätter See und dessen Geschäftsführer als Person – war intransparent und führte in dieser Konstellation zu Rechtsunsicherheit bei der Abrechnung von Leistungen. Zudem erfolgte die Beauftragung erst, nachdem die Leistung bereits über vier Monate erbracht worden war. (TZ 7)

Nach Beendigung der Geschäftsführung auf vertraglicher Basis betraute der Vorstand im Oktober 2011 einen bisher bereits als Betriebsleiter eingesetzten Facharbeiter auch mit der Geschäftsführung. Der zur Bestellung des Geschäftsführers erforderliche Beschluss der Mitgliederversammlung lag nicht vor. (TZ 7)

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Im Jahr 2007 fielen beim Verband erstmals Ausgaben an und es wurde ein Rechnungsabschluss erstellt. (TZ 8)

Voranschläge für die Jahre 2007 und 2008 lagen nicht vor. Eine Voranschlagsvergleichsrechnung erstellte der Verband erstmals für das Jahr 2011. (TZ 8)



Indirekteinleiter

Indirekteinleiter im Sinne des Wasserrechtsgesetzes (WRG) war derjenige, der Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbrachte, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abwich. Dazu zählten im Bereich des Verbands größere Hotels und Gaststätten, Kfz-Werkstätten, Tankstellen und Zahnärzte (Amalgam). (TZ 9)

Kanalisationsunternehmer und damit zuständig für die Verwaltung der Indirekteinleiter waren im konkreten Fall die Mitgliedsgemeinden, die Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligungen zur Einleitung des in den Abwasserreinigungsanlagen behandelten Abwassers waren. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Indirekteinleiter war dem Verband von den Mitgliedsgemeinden nicht explizit übertragen worden. Faktisch übernahm der Geschäftsführer des Verbands die Betreuung der Indirekteinleiter. (TZ 9)

Für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Wasserrechtsbehörde reichte die Datenlage beim Verband nicht aus. Die Definition der Indirekteinleiter im Hotel- und Gastgewerbe war im Verbandsgebiet unterschiedlich. (TZ 10)

Personaleinsatz und Qualifikation der Mitarbeiter

Der Verband beschäftigte fünf Facharbeiter aus dem Bereich Installationstechnik bzw. Elektrotechnik als Klärwärter, wobei ein Facharbeiter ab Oktober 2011 auch die Agenden der Geschäftsführung des Verbands wahrnahm. (TZ 11)

Der Betrieb der drei Abwasserreinigungsanlagen durch den Verband erforderte im Vergleich zu Einzellösungen eine wesentlich geringere Personalausstattung. Anderenfalls wären allein für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen gemäß wasserrechtlicher Bewilligungen sechs einschlägig ausgebildete Facharbeiter erforderlich, wobei die Betreuung der Ortskanäle nicht berücksichtigt war. (TZ 11)

Besoldungsschema und Dienstverträge

Als Grundlage für die Besoldung der Facharbeiter zog der Verband das Entlohnungsschema der Kärntner Gemeinde-Vertragsbediensteten heran. Der Verband nahm zwischen Oktober 2007 und Oktober 2009 fünf Facharbeiter auf. Schriftliche Dienstverträge wurden erst im Jänner 2012 ausgefertigt. (TZ 12)

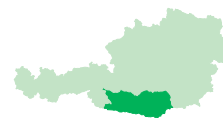
Berechnung des Vorrückungstichtags sowie Gewährung von Zulagen und Nebengebühren

Der Verband rechnete bei vier Facharbeitern private Vordienstzeiten nach der restriktiven Regelung des Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes im Höchstausmaß von eineinhalb Jahren an. In einem Fall rechnete der Verband Vordienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen voll an, zudem kam es dabei teilweise zu einer doppelten Berücksichtigung von Vordienstzeiten. Von der Möglichkeit, private Vordienstzeiten über das grundsätzlich gültige gesetzliche Ausmaß anzurechnen, sofern die Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung war, machte der Verband bei den anderen Facharbeitern keinen Gebrauch. (TZ 13)

Der Vorstand des Verbands beschloss Nettobezüge, die durch die Gewährung einer unüblich hohen und nicht nach dem tatsächlichen Aufwand berechneten Schmutzzulage von 25 % des Grundgehalts erreicht wurden. (TZ 13)

Reinigungsleistungen und Energiebedarf

Die gute Betriebsführung aller drei Abwasserreinigungsanlagen durch den Verband erbrachte bei allen Parametern Wirkungsgrade der Schadstoffelimination, die wesentlich besser waren als die vorgeschriebenen Werte. Hinsichtlich des Energiebedarfs der Abwasserreinigung bestand Optimierungspotenzial. (TZ 14, 15)



Energieabgabenvergütung

Nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz war der Verband berechtigt, die in den Jahren 2008 bis 2010 entrichtete Elektrizitätsabgabe zurückzufordern. Die hierfür erforderlichen Anträge brachte der Verband erst aufgrund der Empfehlung des RH während der Einschau vor Ort ein und erhielt 12.400 EUR zugesprochen. (TZ 16)

Kanalwartung

Der Verband übernahm im Oktober 2009 auch den Betrieb, die Wartung und Überwachung der Ortskanalisationsanlagen der Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Weißensee. Die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide der Ortskanalisationsanlagen, die in aller Regel Auflagen hinsichtlich Wartung und Überwachung enthalten, lagen dem Verband nicht vor. (TZ 17)

Die Aufnahme der Ortskanalisationsanlagen in das softwareunterstützte Wartungsbuch des Verbands war in Planung. (TZ 17)

Leitungskataster

Die Mitgliedsgemeinden des Verbands verfügten über eigene digitale Leitungskataster ihrer Ortsnetze auf Basis unterschiedlicher geoinformatischer Systeme (GIS). Diese waren ohne weitere Bearbeitung nicht miteinander kompatibel. Der Verband hatte zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung noch keinen Zugriff auf die die Ortskanalisation betreffenden Teile der Leitungskataster (Kanalkataster). (TZ 18)

Finanzielle Lage

Der Verband wickelte die Abrechnung mit den Mitgliedsgemeinden satzungskonform ab, die Ergebnisse wurden mit dem vom Wirtschaftstreuhänder erstellten Jahresabschluss abgestimmt. Bei den Beitragsleistungen der Gemeinden bestanden keine Rückstände. (TZ 19)

Durch die am Mittelbedarf orientierte Festlegung der Beitragsleistungen und deren im Wesentlichen fristgerechte Abstattung war das finanzielle Gleichgewicht des Verbands im Prüfungszeitraum gewährleistet. (TZ 19)

Kenndaten des Wartungsverbands Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee

Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Satzungen zuletzt geändert am 31. März 2010				
Mitglieder	die Marktgemeinden Greifenburg, Oberdrauburg, Steinfeld; die Gemeinden Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Irschen, Weißensee				
Einrichtungen¹	drei Abwasserreinigungsanlagen, 228 km Kanäle, 41 Pumpwerke				
Gebarung	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR ²				
Umsatzerlös	91.000	185.000	320.000	411.000	433.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 5.000	59.000	- 8.600	- 6.400	- 11.000
Jahresergebnis	- 5.000	5.000	- 8.600	- 6.400	- 11.000
	Anzahl				
Beschäftigtenstand zum Stichtag 31.12.	2	2	5	5	5

¹ Betriebsführung, Wartung

² gerundet auf 1.000 EUR

Quellen: Verband; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2012 den Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee (**Verband**). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen. Ziel der Überprüfung war die Bewertung der Organisation, der rechtlichen Grundlagen, der wirtschaftlichen Lage des Verbands und seiner Aufgabenerfüllung im technischen und administrativen Bereich.

Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im März 2013 vom RH übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Verband bzw. das Land Kärnten im Mai 2013 bzw. im Juli 2013 Stellung. Gegenüberungen waren nicht erforderlich.



Verbandsorganisation

Rechtsgrundlagen und Aufgaben

2.1 Der Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee wurde im September 1993 unter dem Namen „Abwasserverband Oberes Drautal-Weißensee“ auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes¹ (WRG) gegründet. Mitgliedsgemeinden waren die Marktgemeinden: Greifenburg, Oberdrauburg, Steinfeld und die Gemeinden: Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Irschen, Weißensee.

Dem Verband sollte die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung einer Sammelkanalanlage von Oberdrauburg bis zum Standort Steinfeld obliegen, wo eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) vorgesehen gewesen wäre. Die Ortskanalisation fiel in die Kompetenz der Mitgliedsgemeinden. Grundlage war die Regionalstudie „Abwasserbeseitigung Oberes Drautal“ aus dem Jahr 1991², die Projektkosten von umgerechnet 20,69 Mio. EUR auswies, wobei 11,80 Mio. EUR auf die Sammelkanäle und 8,89 Mio. EUR auf die zentrale Abwasserreinigungsanlage entfielen. Die Anlagen sollten bis 1998/1999 fertiggestellt werden.

Bereits im April 1993 – also noch vor der Entstehung des Verbands – äußerte der Vertreter einer Gemeinde in einer Versammlung der Gründungsgemeinden Zweifel am Ergebnis der zitierten Regionalstudie hinsichtlich der Kostengünstigkeit und erachtete ergänzende Untersuchungen als notwendig.

Die Diskussionen, durch die Errichtung mehrerer kleinerer Abwasserreinigungsanlagen den Sammelkanal einsparen zu können, führte ab dem Jahr 1996 zu einer Reihe weiterer Untersuchungen.

Während dieser Diskussionen hatte die Gemeinde Irschen, obwohl sie Mitglied des Verbands war, unabhängig vom Verband die Ortskanalisation und eine Abwasserreinigungsanlage errichtet und Letztere im Jahr 2004 in Betrieb genommen.

Im Juli 2005 erachtete das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes die letztendlich realisierte Variante dreier Abwasserreinigungsanlagen (Standorte: Irschen, Dellach, Steinfeld) im Betriebsverbund als volkswirtschaftlich günstigste Lösung.³

¹ Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr 215/1959 i.d.g.F.

² DI Alber, 15.9.1991

³ Die Abwässer aus den Gemeinden Irschen und Oberdrauburg; aus den Gemeinden Dellach, Berg; aus den Gemeinden Greifenburg, Steinfeld und Weißensee wurden in je einer Abwasserreinigungsanlage behandelt.

Im Jahr 2005 wurde die Satzung des Verbands dahingehend geändert, dass die Planung und Errichtung des Ortssammelkanals und der Abwasserreinigungsanlagen (im Gegensatz zur bisherigen Satzung) nicht in den Aufgabenbereich des Verbands fiel, sondern von den Mitgliedsgemeinden wahrzunehmen war. Dem Verband verblieb lediglich der Betrieb, die Wartung und Überwachung der Abwasserreinigungsanlagen. Hinsichtlich der Orts- und Sammelkanäle der Gemeinden eröffnete die novellierte Satzung die Möglichkeit, deren Wartung und Reinigung dem Verband zu übertragen. Die Reduktion des Aufgabenbereichs fand auch in der Namensänderung des Verbands seinen Niederschlag. Die Inbetriebnahme der von den jeweiligen Gemeinden errichteten Abwasserreinigungsanlagen in Dellach und in Steinfeld erfolgte im Mai bzw. Juli 2008.

Gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁴ mussten Gemeinden mit 2.000 bis 15.000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2005 mit einer Kanalisation und mit einer biologischen Abwasserreinigungsanlage ausgestattet sein. Die Gemeinde Irschen (2.044 Einwohner) und die Marktgemeinde Steinfeld (2.291 Einwohner) waren von dieser Regelung betroffen, weil sie die Einwohnerzahl von 2.000 überschritten. Die Gemeinde Dellach im Drautal erreichte mit 1.641 Einwohnern diese Grenze nicht und war daher von der angeführten Regelung nicht betroffen. Die Gemeinde Irschen war ihrer europarechtlichen Verpflichtung zeitgerecht nachgekommen. Die ebenfalls in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie fallende Marktgemeinde Steinfeld erfüllte diese Verpflichtung mit zeitlicher Verzögerung.

- 2.2** Zwischen der ursprünglich für 1998/1999 geplanten Fertigstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage für das Obere Drautal und Weißensee und deren tatsächlicher Verwirklichung im Juli 2008 vergingen rund zehn Jahre. Dies führte außerhalb der Verbandsorganisation zur eigenständigen Lösung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Irschen, die damit ihrer europarechtlichen Verpflichtung zur Kanalisierung zeitgerecht nachkam. Die Marktgemeinde Steinfeld hatte diese Anforderung nicht erfüllt.

⁴ RL 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991, in Nationales Recht umgesetzt mit der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996 i.d.g.F.



Eine umfassende Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung an den Verband – wie sie ursprünglich vorgesehen war und seitens des RH generell als optimale Lösung angesehen wird – wurde nicht erreicht.⁵ Die Möglichkeit, durch eine Aufgabenerweiterung Fixkosten zu sparen, wurde nicht voll ausgeschöpft.

Hinsichtlich seiner Empfehlung zur Übertragung der Aufgaben der Instandhaltung und allfälligen Sanierung der Anlagen an den Verband, verwies der RH auf TZ 17.

2.3 *In seiner Stellungnahme wies das Land Kärnten darauf hin, dass es sein fortwährendes Ziel gewesen sei, Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen dem Abwasserverband Oberes Drautal–Weißensee zu übertragen. Hinsichtlich dieses Zieles konnte jedoch das Einvernehmen zwischen den einzelnen Gemeinden des Oberen Drautals nicht erreicht werden, so dass die bestehende Entsorgungslösung als die aus volkswirtschaftlicher Sicht beste, durchsetzbare Lösung anzusehen sei.*

Satzung und Geschäftsordnung

3.1 Zu den Organen des Verbands zählte satzungsgemäß die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied Sitz und Stimme besitzt und zu deren Hauptaufgaben die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses und die Entlastung der geschäftsführenden Organe (Obmann, Vorstand) gehörte.

Dem Vorstand, der aus sieben Mitgliedern bestand, oblag die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Verbands. Aus der Mitte des Vorstands wurden der Obmann bzw. sein Stellvertreter gewählt, deren Aufgabe die Vertretung des Verbands nach außen war. Der Schlichtungsstelle oblag es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen.

Die aktuelle, mit Bescheid des Landeshauptmanns von Kärnten genehmigte Satzung des Verbands vom 31. März 2010 enthielt Regelungen, die nicht mehr anwendbar waren. Dies war gem. § 2 Abs. 01 die Verpflichtung des Verbands, Richtlinien für die Planung der Kläranlagen zu erstellen. Weiters regelte § 7F zweiter Absatz die Kostenbeteiligung für den Planungskordinator sowie jene für Studien betreffend die Kläranlagen einschließlich Schlamm Entsorgung.

⁵ Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich, Niederösterreich 2006/6; Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Burgenland 2008/2; Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg, Niederösterreich 2010/4; Reinhaltungsverband Haselgraben, Oberösterreich 2011/11; Trinkwasserverband Gasteinertal, Salzburg 2011/5; Abfallentsorgungsverband Kufstein, Tirol 2012/2

Die Geschäftsordnung des Verbands (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. November 2009) enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf die (nunmehr abgeschlossene) Planungsphase der Anlage bezogen.

- 3.2** Die Zusammensetzung der Organe entsprach den rechtlichen Vorgaben, ihre Tätigkeit war nachvollziehbar dokumentiert. Der RH bemängelte, dass Satzung und Geschäftsordnung nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprachen und empfahl deren Bereinigung und Anpassungen an die gegenwärtigen Verhältnisse.
- 3.3** *Laut Stellungnahme des Verbands würden die Satzung und die Geschäftsordnung auf nicht mehr anwendbare Regelungen überprüft und die bereinigte Satzung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.*

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands

- 4.1** Der Vorstand des Verbands beschloss im Juni 2009 für seine Mitglieder die Gewährung eines Sitzungsgelds in der Höhe von 68,50 EUR pro Sitzung und für den – damals neu bestellten – Obmann des Verbands eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 500 EUR pro Monat. Als Grundlage für die Aufwandsentschädigung diente ein Vergleich mit vier weiteren Verbänden, bei denen die Obmänner als Aufwandsentschädigung zwischen 260 EUR und 653 EUR monatlich erhielten. Den Betrag von 500 EUR monatlich erhielt vergleichsweise der Obmann eines Abfallverbands mit 25 Mitgliedsgemeinden. Kriterien für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung waren dem Vorstandsprotokoll des Verbands nicht zu entnehmen.

Der Vorstand beschloss in dieser Sitzung weiters, dem bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden Obmann rückwirkend auf zwei Jahre, bis zum 1. Juni 2007, auch eine Aufwandsentschädigung von 500 EUR monatlich zu gewähren (insgesamt 12.000 EUR). Dieser hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufwandsentschädigung bezogen.

Der Satzung des Verbands zufolge waren sowohl die Sitzungsgelder der Mitglieder des Vorstands als auch die Aufwandsentschädigung des Obmanns von der Mitgliederversammlung zu beschließen.⁶ Derartige Beschlüsse der Mitgliederversammlung fehlten.

- 4.2** Der RH hielt kritisch fest, dass sowohl die Sitzungsgelder der Mitglieder des Vorstands als auch die Aufwandsentschädigung des Obmanns nicht von der Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung des Verbands beschlossen worden waren. Dabei sollte die Höhe der Aufwands-

⁶ siehe § 8 der Satzung



entschädigung des Obmanns anhand der vergleichsweise herangezogenen Aufwandsentschädigungen bei den anderen Verbänden nach nachvollziehbaren Kriterien⁷ festgelegt werden.

Der RH empfahl sicherzustellen, dass Auszahlungen an die Mitglieder des Vorstands künftig nicht ohne die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen.

- 4.3 *Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Anspruch und Höhe von Barauslagen sowie Sitzungsgeldern der Organe künftighin jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen würden.*

Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde die Aufsichtsbehörde die Einholung der nach der Satzung des Verbands erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung genauestens verfolgen.

Rechnungsprüferaus-
schuss und Aufwands-
entschädigung

- 5.1 (1) Der Rechnungsprüferausschuss bestand aus sieben von den Mitgliedsgemeinden entsandten Rechnungsprüfern, die aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter wählten und in der Regel einmal jährlich zusammentraten. Die Rechnungsprüfer hatten einen Prüfbericht über den Rechnungsabschluss zu erstellen und dabei die gesamte Gebarung⁸ des Verbands zu überprüfen. Bei von den Rechnungsprüfern festgestellten Mängeln des Rechnungsabschlusses hatte die Mitgliederversammlung Maßnahmen zu deren Behebung festzulegen.⁹

(2) Die Rechnungsprüfer erhielten ab dem Jahr 2009 ein Sitzungsgeld in der Höhe von 68,50 EUR pro Sitzung, der Obmann den doppelten Betrag in der Höhe von 137 EUR pro Sitzung, jeweils auf der Grundlage eines Beschlusses¹⁰ des Vorstandsvorstands. Allerdings fehlte für diesen Beschluss eine Rechtsgrundlage in der Satzung, weil diese lediglich für die Organe des Verbands ein von der Mitgliederversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld vorsah.¹¹

⁷ bspw. die Anzahl der Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Verbände, ob die Verbände auch Eigentümer der Anlagen sind, die Anzahl der Mitarbeiter etc.

⁸ Ausgaben-, Einnahmegerbarung, Schuldengerbarung und Gebarung hinsichtlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens

⁹ siehe §§ 16 und 17 der Satzung des Verbands

¹⁰ vom 17. September 2009

¹¹ Organe des Verbands: Mitgliederversammlung, Vorstand, Obmann und Schlichtungsstelle; siehe §§ 8 und 17 der Satzung des Wartungsverbands

(3) Die Zustimmung der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss 2010 erfolgte erst im Dezember 2011, weil die Verträge des Verbands mit dem Wasserverband Millstätter See bzw. mit dem damals bereits ausgeschiedenen Geschäftsführer im Verband selbst nicht vorlagen. Diese Verträge bzw. die Aufklärung damit verbundener Unklarheiten war aber aus Sicht der Rechnungsprüfer Voraussetzung für eine Testierung der Mängelfreiheit des Rechnungsabschlusses. Dadurch, dass Verträge nicht vorlagen, fiel im Jahr 2011 auch mehr Sitzungsgeld für die Rechnungsprüfer an.

- 5.2** Da Verträge im Verband selbst nicht vorlagen, erfolgte das Testat der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss 2010 nicht fristgerecht und verursachte Mehrkosten.

Der RH empfahl dem Verband sicherzustellen, dass den Rechnungsprüfern alle für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen – wie bspw. Verträge – zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Weiters empfahl der RH dem Verband sicherzustellen, dass Sitzungsgelder an die Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses nur auf Basis einer zu schaffenden rechtlichen Grundlage in der Satzung ausbezahlt werden.

- 5.3** *In seiner Stellungnahme sagte der Verband zu, den Rechnungsprüfern alle für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Unterlagen künftig zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Weiters stellte der Verband in Aussicht, den Anspruch der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auf Sitzungsgeld in der Satzung zu verankern.*

Geschäftsführung

Vergabe der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung an den Wasserverband Millstätter See

- 6.1** Der Vorstand des Verbands ließ über die Dienstleistung „technische und kaufmännische Geschäftsführung“ durch ein Zivilingenieurbüro ein Verhandlungsverfahren mit drei Bietern durchführen. Der Verband dokumentierte weder eine Auftragswertermittlung¹² noch die Anzahl der geführten Verhandlungsrunden. Auch der Leistungsumfang war in der Ausschreibung nicht definiert und die Angebote daher nicht vergleichbar.

¹² Gemäß § 13 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2006 ist der vom Auftraggeber „sachkundig“ geschätzte Auftragswert der Maßstab für die Beurteilung des Erreichens des Schwellenwertes.



Am 14. August 2008 beauftragte der Verband den Wasserverband Millstätter See mit der Geschäftsführung für drei Jahre um rd. 30.000 EUR jährlich.¹³ Der Wasserverband Millstätter See hatte für den Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee die drei Abwasserbeseitigungsanlagen zu betreuen. Der Vertrag beinhaltete auch den Aufbau des Rechnungswesens einschließlich einer Kostenrechnung. Die Betreuung der sonstigen Gemeindeanlagen wie Kanäle, Pumpwerke und Sonderbauwerke war ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen.

- 6.2 Der RH kritisierte, dass die Auftragsvergabe auf der Basis nicht vergleichbarer Angebote erfolgte. Der Grund dafür war die mangelnde Definition der ausgeschriebenen Leistung „technische und kaufmännische Geschäftsführung“ vor der letzten Angebotslegung. Durch die mangelnde Vergleichbarkeit der Angebote konnte ein dem Vergabeverfahren innewohnendes Einsparungspotenzial nicht genutzt werden.

Der RH kritisierte weiters, dass der Verband weder eine eigene Auftragswertermittlung noch die Anzahl der geführten Verhandlungsrunden dokumentierte. Der RH empfahl dem Verband sicherzustellen, dass bei künftigen Vergabefällen der Leistungsgegenstand genau definiert wird, sowie Auftragswertermittlungen und bei Verhandlungsverfahren die Anzahl der geführten Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen dokumentiert werden.

- 6.3 *In seiner Stellungnahme teilte der Verband mit, dass er die Empfehlungen des RH verwirklichen werde.*

Ausweitung der Geschäftsführung auf die Wartung der Ortskanäle

- 7.1 Nachdem die Mitgliedsgemeinden¹⁴ im Jahr 2009 dem Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal-Weißensee auch die Wartung der Ortskanäle übertragen hatten (siehe TZ 17), beauftragte dieser am 11. Mai 2010 zusätzlich den Geschäftsführer des Wasserverbands Millstätter See als Person auch mit der Betreuung der genannten Anlagen, rückwirkend mit 1. Jänner 2010 bis zum 30. September 2011. Grundlage dieser Beauftragung war ein Vorstandsbeschluss vom 6. Mai 2010, mit dem der Verband allerdings ein Angebot des Wasserverbands Millstätter See über jährlich rd. 33.000 EUR für diese zusätzliche Aufgabenerledigung annahm, das jedoch tatsächlich dessen Geschäftsführer als Privatperson betraf.

¹³ mit der Option auf eine Verlängerung für weitere fünf Jahre; siehe das Vorstandsprotokoll vom 14. August 2008, TOP 1

¹⁴ mit Ausnahme von Weißensee

Der Geschäftsführer erledigte die Arbeiten überwiegend in seiner Freizeit und rechnete die Leistungen mit dem Verband als Person – auf Basis eines undatierten Werkvertrags – ab. Aufgrund dieser komplexen Vertragssituation war im Jahr 2011 über mehrere Monate im Vorstand des Verbands und auch zwischen den beiden Verbänden strittig, ob die Leistungen korrekt abgerechnet worden waren.¹⁵

Bei der Beauftragung des Geschäftsführers handelte es sich um Leistungen, die erst im Zuge der Aufgabenerweiterungen des Verbands anfielen (durch die Übertragung der Wartung der Ortskanäle) und die vom Leistungsumfang des bestehenden Geschäftsführungsvertrags mit dem Wasserverband Millstätter See getrennt zu sehen waren. Aufgrund des Auftragswerts stand die gewählte Form der Direktvergabe des Auftrags in Übereinstimmung mit den Vergabevorschriften (99.000 EUR bei einem Schwellenwert von 100.000 EUR).

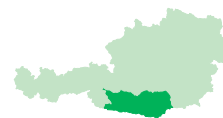
Mit 2. Juni 2011 beendete der Geschäftsführer des Wasserverbands Millstätter See alle Tätigkeiten für den Verband. Mit 1. Oktober 2011 betraute der Vorstand des Verbands einen bisher bereits als Betriebsleiter eingesetzten Facharbeiter auch mit der Geschäftsführung, wobei ein jährliches Zusatzentgelt von rd. 12.000 EUR vereinbart wurde. Der Vorstand des Verbands bestellte auch den aktuellen Geschäftsführer im Wege eines Beschlusses und betraute ihn mit den Befugnissen zur Geschäftsbesorgung und zur Vertretung des Verbands nach außen.

Der Geschäftsführer eines Verbands nach WRG ist entweder schon in der Satzung als Organ vorgesehen oder er ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu bestellen und mit der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbands nach außen zu betrauen.¹⁶ Im vorliegenden Fall war ein Geschäftsführer in der Satzung nicht vorgesehen und auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Bestellung der Geschäftsführer fehlten.

- 7.2** Der RH kritisierte, dass bei der Beauftragung zur Betreuung der Ortskanalisationen der – auf den Wasserverband Millstätter See lautende – Vorstandsbeschluss nicht mit dem Werkvertrag und der damit verbundenen persönlichen Beauftragung des ehemaligen Geschäftsführers des Wasserverbands Millstätter See in Einklang zu bringen war. Die Aufteilung der Geschäftsführung in zwei Bereiche, die an unterschiedliche Vertragspartner (Wasserverband Millstätter See und Geschäftsführer dieses Verbands als Privatperson) vergeben wurden, war intransparent und führte in dieser Konstellation zu Rechtsunsicherheit bei der

¹⁵ lt. Vorstandsprotokolle vom 7. Juni 2011 und vom 9. Dezember 2011

¹⁶ siehe den Kommentar Oberleitner/Berger WRG, 2011, S. 571 zu § 88e WRG



Abrechnung von Leistungen. Zudem erfolgte die Beauftragung nicht im Vorhinein, sondern erst zu einem Zeitpunkt, an dem die Leistung bereits über vier Monate erbracht worden war.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass – entgegen dem WRG – weder der ehemalige noch der aktuelle Geschäftsführer durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt und mit Befugnissen zur Geschäftsbesorgung und zur Vertretung des Verbands nach außen betraut worden waren. Er empfahl, den Beschluss zur Bestellung des aktuellen Geschäftsführers ehestmöglich nachzuholen.

7.3 *In seiner Stellungnahme teilte der Verband mit, dass der Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers in der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2013 nachgeholt worden sei.*

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

8.1 Die Buchführung einschließlich der Erstellung der Rechnungsabschlüsse erfolgte durch einen Wirtschaftstreuhänder nach dem doppelten System. Die Voranschläge erstellte der Geschäftsführer des Verbands. Im Jahr 2007 fielen beim Verband erstmals Ausgaben an und es wurde ein Rechnungsabschluss erstellt. In den Jahren davor trugen die Mitgliedsgemeinden alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt der Abwasserbeseitigung unmittelbar selbst.

Voranschläge lagen erst ab dem Jahr 2009 vor. Der Verband erstellte erstmals für das Jahr 2011 eine Voranschlagsvergleichsrechnung. Das WRG¹⁷ legte fest, dass ein Wasserverband für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen hat. Eine Abrechnung der budgetierten Beträge ist systemimmanent.

8.2 Der RH bemängelte das Fehlen der nach WRG vorgesehenen Voranschläge für die Jahre 2007 und 2008 sowie das Fehlen der Voranschlagsvergleichsrechnung bis 2010. Der RH empfahl sicherzustellen, dass künftig jährlich eine Voranschlagsvergleichsrechnung einschließlich einer Abweichungsanalyse erstellt wird.

8.3 *Laut Stellungnahme des Verbands werde der Empfehlung des RH für das Haushaltsjahr 2013 vollständig nachgekommen.*

¹⁷ § 88d WRG

Indirekteinleiter

9.1 Indirekteinleiter im Sinne des WRG¹⁸ war derjenige, der Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbrachte, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abwich. Dazu zählten im Bereich des Verbands größere Hotels und Gaststätten, Kfz-Werkstätten, Tankstellen und Zahnärzte (Amalgam). Die Details waren in der Indirekteinleiterverordnung geregelt.¹⁹ Indirekteinleiter hatten dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Einleitung mitzuteilen und dessen Zustimmung (in der Regel in Form eines Vertrags) einzuholen. Kanalisationsunternehmen war dabei der Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung von (gereinigten) Abwässern in den Vorfluter und damit zu unterscheiden vom Inhaber der Kanalisationsanlage.

Kanalisationsunternehmen und damit zuständig für die Indirekteinleiter und damit Vertragspartner waren im konkreten Fall die Mitgliedsgemeinden als Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligungen zur Einleitung des in den Abwasserreinigungsanlagen behandelten Abwassers. Im Jahr 2008 betraute der Verband auf vertraglicher Grundlage den Wasserverband Millstätter See mit der Geschäftsführung, wobei u.a. die Verwaltung der Indirekteinleiter vom Vertrag umfasst war. Im Jahr 2011 lief dieser Vertrag aus, der Verband bestellte selbst einen Geschäftsführer. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Indirekteinleiter war dem Verband von den Mitgliedsgemeinden nicht explizit übertragen worden. Faktisch übernahm der Geschäftsführer des Verbands die Betreuung der Indirekteinleiter.

9.2 Aufgrund des Umstands, dass das Verhalten der Indirekteinleiter Einfluss auf die Betriebsführung der Kanäle und der Abwasserreinigungsanlagen hatte, empfahl der RH, die Verantwortung für die Verwaltung der Indirekteinleiter von den Mitgliedsgemeinden in Form eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf den Verband zu übertragen.

9.3 *In seiner Stellungnahme teilte der Verband mit, dass ihm die Verwaltung der Indirekteinleiter mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2013 explizit übertragen worden sei.*

¹⁸ § 32b Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 i.d.g.F.

¹⁹ BGBl. II Nr. 1998/222 i.d.g.F.



- 10.1** Im Bereich der Gemeinde Weißensee lag ein Verzeichnis der Indirekteinleiter (Indirekteinleiterkataster²⁰) vor, das zuletzt im Jahr 2006 aktualisiert und der Wasserrechtsbehörde übermittelt worden war.

Für die übrigen Mitgliedsgemeinden legte der Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee der Wasserrechtsbehörde im September 2012 einen Indirekteinleiterkataster vor. Unter der Geschäftsführung des Wasserverbands Millstätter See war mit der Verwaltung der Indirekteinleiter begonnen worden.

Für die Erfüllung der Pflichten eines Kanalisationsunternehmens, die da sind:

- die jährliche Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters;
- ein Bericht an die Wasserrechtsbehörde über die Führung des Indirekteinleiterkatasters in drei jährlichen Intervallen und
- ein jährlicher Bericht über die Nichteinhaltung von Auflagen durch die Indirekteinleiter;

reichte die Datenlage beim Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee nicht aus.

Während bei Kfz–Werkstätten, Tankstellen und Zahnärzten (Amalgam) keine Probleme bei der Definition als Indirekteinleiter bestanden, gab es bei größeren Hotels und Gaststätten Abgrenzungsprobleme.

In Übereinstimmung mit der Wasserrechtsbehörde galt als Richtwert für die Einstufung eines Hotels/Gasthauses als Indirekteinleiter die Zubereitung von mehr als 200 Essensportionen pro Tag. In diesem Fall war jedenfalls der Einbau eines Fettabscheiders erforderlich, dessen regelmäßige, nachweisliche Wartung als Verpflichtung in den Indirekteinleitervertrag aufzunehmen wäre.

Im Bereich des Verbands kamen unterschiedliche Definitionen für den Indirekteinleiter zur Anwendung. So bestand eine Reihe von Indirekteinleiterverträgen mit Hotels/Gasthöfen, die unter 200 Essensportionen pro Tag zubereiteten.

- 10.2** Nach Ansicht des RH bestanden beim Vollzug der Indirekteinleiterverordnung Mängel. Für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Wasserrechtsbehörde reichte die Datenlage beim Verband nicht aus. Er

²⁰ § 6 Abs. 1 IEV

erachtete eine Aktualisierung des Verzeichnisses der Indirekteinleiter für erforderlich, zudem wären die Verträge an die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Verband anzupassen. Er empfahl, im Bereich der Gastronomie die als praktikabel erachtete Zahl von 200 Essensportionen als Definition des Indirekteinleiters durchgängig anzuwenden und einen Nachweis über die regelmäßige Wartung der Fettabscheider einzufordern.

- 10.3** *In seiner Stellungnahme sagte der Verband zu, dass mit Auslaufen der bestehenden befristet abgeschlossenen Indirekteinleiterverträge generell auf die Grenze von 200 Essensportionen pro Tag als Definition der Indirekteinleiterpflicht abgestellt werde. Weiters teilte der Verband mit, dass für alle vertraglich erfassten Betriebe ein Nachweis über die regelmäßige Wartung der Fettabscheider eingefordert werde.*

Personal

Personaleinsatz und
Qualifikation der
Mitarbeiter

- 11.1** Der Verband beschäftigte fünf Facharbeiter als Klärwärter, die im Bereich der drei Abwasserreinigungsanlagen und zur Betreuung der Ortsnetze und der Pumpwerke eingesetzt waren. Einer dieser Facharbeiter nahm ab 1. Oktober 2011 auch die Agenden der Geschäftsführung des Verbands wahr (siehe TZ 7).

Die Klärwärter waren qualifizierte Facharbeiter mit Lehrabschlusszeugnissen über Installationstechnik bzw. Elektrotechnik, die über mehrjährige praktische Erfahrung verfügten und die alle die Klärfacharbeiterprüfung abgeschlossen hatten. Das Anforderungsprofil war für alle annähernd gleich. Während des verpflichtenden Bereitschaftsdienstes war potenziell ein Einsatz in allen Aufgabenbereichen erforderlich.

Den Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zufolge waren für jede Kläranlage mindestens ein Klärwärter und eine als Stellvertreter verfügbare Person mit Klärfacharbeiterausbildung erforderlich. Die Einrichtung einer Leitkläranlage in Dellach ermöglichte einen gemeinsamen Betrieb der drei Kläranlagen und die Betreuung der Ortskanalisationsanlagen von sechs Mitgliedsgemeinden durch die fünf Klärwärter.

- 11.2** Der RH erachtete den Personaleinsatz im Vergleich zu den Aufgaben des Verbands für zweckmäßig.



Bei einem getrennten Betrieb der drei Kläranlagen und der Ortskanäle entstünde ein viel höherer Personalbedarf, es wären nämlich mindestens sechs Facharbeiter für die Kläranlagen und weitere Facharbeiter für die Betreuung der Ortskanäle erforderlich.

**Besoldungsschema
und Dienstverträge**

12.1 Als Grundlage für die Besoldung der Facharbeiter zog der Verband das Entlohnungsschema der Kärntner Gemeinde-Vertragsbediensteten heran (Entlohnungsschema II).

Obwohl der Verband alle fünf Facharbeiter zwischen Oktober 2007 und Oktober 2009 aufnahm und auf Basis des öffentlich-rechtlichen Besoldungsschemas entlohnte, erstellte er von den Mitarbeitern unterfertigte Dienstverträge erst im Jänner 2012. Diese enthielten neben den Dienstnehmerpflichten auch die Grundlagen für die Entlohnung, wie die Vorrückungsstichtagsberechnung, die Einstufung sowie die gewährten Zulagen und Nebengebühren.

12.2 Durch die Anwendung eines öffentlich-rechtlichen Besoldungsschemas auf Bedienstete von Verbänden nach dem WRG sollen gleichartige Tätigkeiten im öffentlichen bzw. öffentlichkeitsnahen Bereich gleich entlohnt werden (siehe den Bericht des RH, Burgenland 2011/6, TZ 16). Der RH stand daher der Anwendung des öffentlich-rechtlichen Besoldungsschemas auf die Arbeitnehmer des Verbands grundsätzlich positiv gegenüber.

Er kritisierte allerdings die bis zu viereinhalb Jahre verspätete Erstellung der Dienstverträge durch den Vorstand. Ein derartiges Versäumnis kann zu betrieblichen Konflikten über mündlich vereinbarte Leistungsbestandteile oder zu Rechtsunsicherheiten bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband als Arbeitgeber und den Arbeitnehmern führen.

**Berechnung des
Vorrückungsstichtags
sowie Gewährung von
Zulagen und Neben-
gebühren**

13.1 Das Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz²¹ (K-GVBG) sah für die Ermittlung des Vorrückungsstichtags die Anrechnung privater Vordienstzeiten im Ausmaß von höchstens 1,5 Jahren vor. Die Bestimmung über die Berechnung des Vorrückungsstichtags lässt aber ausnahmsweise auch eine höhere Anrechnung von privaten Vordienstzeiten zu, wenn die Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist.²²

²¹ siehe § 36 K-GVBG i.V.m. § 41 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 82/2011

²² wenn dies im öffentlichen Interesse ist

Bei vier Facharbeitern rechnete der Verband die Vordienstzeiten nach der restriktiven Regel an. Bei einem Facharbeiter rechnete der Verband die Vordienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen für den Vorrückungstichtag voll an, obwohl es sich nicht um Vordienstzeiten bei einer Gebietskörperschaft handelte. Er berücksichtigte diese Zeiten zudem auch als private Vordienstzeiten im Ausmaß von ein- einhalb Jahren.

Der Vorstand des Verbands beschloss im August 2007 anlässlich der geplanten Aufnahme der ersten beiden Klärwärter, dass deren Nettoverdienst inklusive Zulagen zwischen 1.500 EUR und 1.600 EUR monatlich betragen sollte.²³ Um dieses Ziel zu erreichen, gewährte der Vorstand des Verbands allen Facharbeitern eine Schmutzzulage in der Höhe von 25 % des Grundgehalts in der Entlohnungsgruppe p2. Diese Zulage machte zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung pro Mitarbeiter rd. 380 EUR brutto aus. Nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinde-Vertragsbedienstete war die Gewährung einer Schmutzzulage vorgesehen, sie hätte aber nicht pauschal ausbezahlt werden dürfen und war im Vergleich zu den bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährten Schmutzzulagen unüblich hoch.²⁴

Der monatliche Nettobezug²⁵ lag bei den vier Bediensteten (ohne den Geschäftsführer) zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung bei durchschnittlich 1.810 EUR.

- 13.2** Der RH kritisierte die Gewährung der unüblich hohen und nicht nach dem tatsächlichen Aufwand berechneten Schmutzzulage. Die ungünstige Einstufung in das öffentlich-rechtliche Besoldungsschema der aus der Privatwirtschaft angeworbenen Facharbeiter glich der Verband bei den Bediensteten dadurch mehr als aus. Der RH kritisierte, dass der Verband einem Bediensteten die privaten Vordienstzeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen voll (bzw. teilweise sogar doppelt) anrechnete und diesen durch die ebenfalls gewährte Schmutzzulage im Verhältnis zu seinen Kollegen gehaltsmäßig besser stellte.

²³ bei Anwendung des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p2 des Kärntner Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes; siehe das Vorstandsprotokoll vom 3. August 2007

²⁴ bei Anwendung des Mindestsatzes kann sie derzeit maximal rd. 150 EUR monatlich betragen, allerdings auch nur, wenn sie für die volle monatliche Stundenanzahl gewährt wird (0,03718 EUR je Stunde als Prozentsatz vom Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (= rd. 2.355 EUR): dies ergibt 0,88 EUR x dem Stundensatz; siehe Anlage 4 zur Durchführungsverordnung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes, Punkt V A) lit. d „Aufwandsentschädigung bei der Kanalreinigung“)

²⁵ Lohn plus alle Zulagen und Nebengebühren wie Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage, Bereitschaftszulage, Schmutzzulage und Kinderzulage



Zur Verhinderung einer gehaltsrechtlich nicht vorgesehenen Sonderlösung – wie der unüblich hohen Schmutzzulage – empfahl der RH dem Verband die Berücksichtigung der privaten Vordienstzeiten, sofern diese für die erfolgreiche Verwendung der Facharbeiter von besonderer Bedeutung sind.

- 13.3** *In seiner Stellungnahme teilte der Verband mit, dass er bei künftigen Personalaufnahmen private Vordienstzeiten entsprechend berücksichtigen werde.*

Funktion der Abwasserreinigungsanlagen

- Reinigungsleistung **14.1** Für alle drei Abwasserreinigungsanlagen lagen die jährlich zu erstellenden Gutachten der Fremdüberwachung, zuletzt aus dem Jahr 2011, vor.²⁶

Darin wurden bei der Verminderung der organischen Belastung und der Stickstoffelimination Wirkungsgrade ausgewiesen, die wesentlich besser waren als die vorgeschriebenen Werte. Gleiches galt für die Phosphatelimination.

Die im Zuge der Fremdüberwachung erfolgte Qualitätskontrolle der vom Verband wahrgenommenen Eigenüberwachung bescheinigte eine sehr gute Qualität der an den Anlagen durchgeführten analytischen Untersuchungen.

- 14.2** Der RH anerkannte die gute Betriebsführung der Anlagen durch den Verband, die ihren Niederschlag in einer entsprechenden Reinigungsleistung fanden. Zudem lieferte die Eigenüberwachung verlässliche Daten zur Beurteilung der Funktion der Anlagen.

- Energiebedarf **15.1** Maßgeblich für den Energiebedarf einer Abwasserreinigungsanlage ist die für die Versorgung der biologischen Reinigungsstufe erforderliche Luftmenge, die in die Belebungsbecken unter Druck eingebracht wird. Die unter TZ 14 zitierten Gutachten der Fremdüberwachung, betreffend die Abwasserreinigungsanlagen in Steinfeld und in Dellach, wiesen auf den hohen spezifischen Energiebedarf der Anlagen hin und erkannten diesbezüglich Optimierungspotenzial.²⁷

²⁶ § 4 Abs. 5, 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser

²⁷ Bei günstigen Verhältnissen liegt der spezifische Energiebedarf je Einwohnerwert (EW ist die von einem Menschen pro Tag verursachte organischbiologisch abbaubare Gewässerbelastung) bei 15 kWh/EW/a, in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Steinfeld bzw. Dellach betrug dieser Wert 25 kWh/EW/a bzw. 28 kWh/EW/a.

Funktion der Abwasserreinigungsanlagen

Der Energiebedarf wird maßgeblich von der Laufzeit der Kompressoren bestimmt, die vom Sauerstoffgehalt im Belebungsbecken gesteuert werden. Trotz einer relativ geringen Belastung der Anlage wurde der Sollwert des Sauerstoffgehalts nicht erreicht, was zu übermäßig langer Laufzeit der Kompressoren und damit zu einem hohen Energiebedarf führte.²⁸

Nach Einschätzung des RH ergab sich bei beiden Anlagen gegenüber einem Standardbetrieb insgesamt ein jährlicher Mehraufwand in Form elektrischer Energie in Höhe von rd. 11.000 EUR.²⁹

Der Verband teilte mit, dass die Anlagen unter Vorbehalt hinsichtlich des obzitierten Mangels abgenommen wurden.

- 15.2** Der RH bemängelte, dass die für erforderlich erachtete Sauerstoffkonzentration im Belebungsbecken von der neu errichteten Abwasserreinigungsanlage nicht erreicht wurde und zu einem höheren Energiebedarf führte.

Der RH empfahl dem Verband, auf die für die Anlagenerrichtung zuständigen Gemeinden einzuwirken, die erforderliche Behebung des Mangels im Wege der Gewährleistung gegenüber dem Lieferanten der Anlagen geltend zu machen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des Verbands sei den betroffenen Mitgliedsgemeinden und den verantwortlichen Planungsbüros die Problematik des geringen Sauerstoffeintrags bekannt. Bei der am 19. Oktober 2012 durchgeführten Abnahme der Mess- und Elektrotechnik der Kläranlagen Dellach und Steinfeld sei die Anlage für den Sauerstoffeintrag explizit ausgenommen und die Herstellerfirma zur Behebung des Mangels aufgefordert worden.*

²⁸ Zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung wird in der Literatur (bspw. Wiener Mitteilungen, Betrieb von Kläranlagen, Bd. 202) ein Sauerstoffgehalt zwischen 1,5 – 2 mg O₂/l verlangt. Demgemäß werden die Kompressoren bei 1,6 mg O₂/l abgeschaltet. In der Praxis werden bei 50 % – 60 % Auslastung der Anlage und Dauerlauf der Kompressoren lediglich 0,5 mg O₂/l erreicht. Damit wird die Anlage in einem Bereich betrieben, den es aus fachlicher Sicht zu vermeiden gilt.

²⁹ ARA Dellach; Differenz zu optimalem Verbrauch (28–15) = 13 kWh/EW/a x 2.925 EW = 38.025 kWh/a; ARA Steinfeld (25–15) = 10 kWh/EW/a x 4.966 EW = 49.660/a; Mehrverbrauch gesamt 87.685 kWh x 0,12 EUR = 10.522 EUR/a rd. 11.000 EUR/a

Energieabgaben-
vergütung

16.1 Das Energieabgabenvergütungsgesetz³⁰ räumt Betrieben einen Anspruch auf Vergütung der Energieabgaben ein, die auf elektrische Energie, Erdgas, Kohle und Mineralöle erhoben werden. Ab dem Jahr 2011 gilt dies nicht mehr für Dienstleistungsbetriebe, zu denen der Verband gehört.

Der Verband bezog zuletzt jährlich rd. 500 MWh elektrische Energie. Damit war mit einer Vergütung der Elektrizitätsabgabe in Höhe von rd. 6.000 EUR jährlich zu rechnen.

Für die Jahre 2008 (Aufnahme des Betriebs der Abwasserreinigungsanlagen durch den Verband) bis 2010 lagen zum Überprüfungszeitraum keine Anträge auf Vergütung der Elektrizitätsabgabe vor.

16.2 Der RH bemängelte, dass der Verband von der Möglichkeit der Vergütung der Elektrizitätsabgabe zunächst keinen Gebrauch machte.

Er stellte fest, dass der Verband aufgrund seiner Empfehlung während der Einschau vor Ort zwischenzeitig Vergütungsanträge eingebracht hatte und für die Jahre 2009 und 2010 insgesamt rd. 12.400 EUR von der Finanzverwaltung als Vergütungsbetrag bescheidsmäßig zugesprochen erhalten hatte.

Kanalwartung

17.1 Der Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee übernahm mit 1. Oktober 2009 auch den Betrieb, die Wartung³¹ und die Überwachung der Ortskanalisationsanlagen³² der Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Weißensee.³³ Die Instandhaltung der Kanäle einschließlich allfälliger Vergaben von Sanierungsaufträgen verblieb bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

Bei (Orts-)Kanalisationsanlagen konkretisiert die Wasserrechtsbehörde in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden die Erhaltungs- und Instandhaltungspflicht für den Wasserberechtigten³⁴ in der Regel durch Auflagen. Der Verband hatte die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide der von ihm zu betreibenden, zu wartenden und zu überwachenden Ortskanalisationsanlagen nicht von den wasserberechtigten Mitgliedsgemeinden angefordert, weshalb ihm eine wesentliche Grundlage für die ihm übertragenen Aufgaben zur Kanalwartung fehlte.

³⁰ BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2004

³¹ = Spülung der Kanäle

³² einschließlich der Pumpwerke

³³ auf Basis einer in der Satzung eingeräumten Beauftragungsmöglichkeit durch die Mitgliedsgemeinden: siehe § 2 i.V.m. § 10 Z. 8 der Satzung und das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10. November 2009, Punkt 3 der Tagesordnung

³⁴ nach § 50 WRG 1959

Während der Verband die Wartung der drei Abwasserreinigungsanlagen mit der Unterstützung eines digitalen Wartungsbuchs vornahm, das regelmäßig die Inspektions- und Wartungsintervalle vorschrieb, erfolgte die Wartung der Ortskanalisationsanlagen zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch ohne derartige Unterstützung. Eine Einpeisung der für die Ortskanalisation relevanten Daten in das softwareunterstützte Wartungsbuch war allerdings laut Auskunft des Geschäftsführers für die nähere Zukunft ebenso wie die Anschaffung einer Schachtzoomkamera zur besseren Beurteilung des Verschmutzungsgrades der Kanäle geplant.³⁵

- 17.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Verband die Wartung der Ortskanalisationsanlagen ohne Kenntnis der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide und der darin enthaltenen Auflagen zur Kanalwartung durchführte. Er empfahl dem Verband, eine Übermittlung der Bescheide von den betroffenen Mitgliedsgemeinden im Hinblick auf seinen Wartungsauftrag einzufordern.

Der RH empfahl, die in den Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Inspektions- und Wartungsintervalle in das digitale Wartungsbuch aufzunehmen. Der RH empfahl, die Wartung (= Spülung der Kanäle) aus Kostengründen bedarfsorientiert vorzunehmen, und zwar verbunden mit einer Alters- und Risikoanalyse der Kanäle.

Weiters empfahl der RH dem Verband, auch auf die Übertragung der Aufgaben der Instandhaltung und einer allfälligen Sanierung der Anlagen hinzuwirken.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des Verbands seien die Wasserrechtsbescheide für die Ortskanalisationen bei den betroffenen Mitgliedsgemeinden bereits eingefordert worden. Weiters würden die Inspektions- und Wartungsintervalle in das digitale Wartungsbuch aufgenommen werden.*

In seiner Stellungnahme teilte der Verband zudem mit, dass zur Erfassung des Zustands der Kanäle und der Erstellung einer Alters- und Risikoanalyse die Anschaffung einer Schiebekamera vorgesehen sei. Hiemit sei die Grundlage für die bedarfsorientierte, kostengünstige Kanalwartung geschaffen. Laut Stellungnahme des Verbands beabsichtigte dieser, die Anregung des RH betreffend eine Übertragung der Instandhaltung und Sanierung der Ortskanalisation von den Gemeinden an den Verband anlässlich einer Vorstandssitzung sachlich zu erörtern.

³⁵ Kosten der Kamera rd. 6.000 EUR laut Auskunft des Geschäftsführers des Verbands



Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee

Das Land Kärnten bewertete die Übertragung der Instandhaltung und allfälligen Sanierung der Anlagen von den Gemeinden an den Verband und die Umstellung auf eine bedarfsorientierte Wartung der Anlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv.

Leitungskataster

18.1 Die Mitgliedsgemeinden des Verbands verfügten über eigene digitale Leitungskataster ihrer Ortsnetze auf Basis unterschiedlicher geoinformatischer Systeme. Diese waren nicht ohne weitere Bearbeitung miteinander kompatibel. Der Verband hatte zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung noch keinen Zugriff auf die die Ortskanalisation betreffenden Teile der Leitungskataster (Kanalkataster).

Eine Verknüpfung der digitalen Leitungskataster der Mitgliedsgemeinden und der Zugriff auf die Kanalkataster durch den Verband war technisch möglich und mit Kosten in Höhe von rd. 5.000 EUR verbunden.³⁶

18.2 Der RH empfahl dem Verband, auf eine Verbindung der digitalen Kanalkataster der Mitgliedsgemeinden und auf die Einrichtung einer Zugriffsmöglichkeit auf diejenigen Kanalkataster, deren Ortsnetze von ihm betreut wurden, hinzuwirken. Der Verband kann diese Systeme für Wartungszwecke einsetzen. Dadurch wären die bisher von den Gemeinden getätigten Investitionen in die Leitungskataster einer weiteren sinnvollen Verwendung zugänglich gemacht. Die Wartung der GIS-Daten sollte allerdings – wie bisher – bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben.

18.3 *Laut Stellungnahmen des Landes Kärnten sowie des Verbands seien die Vorbereitungen für die Verknüpfung des digitalen Kanalkatasters bereits eingeleitet.*

Finanzielle Lage

19.1 Die Satzung des Verbands legte die Aufteilung der Kosten auf die Mitgliedsgemeinden nach unterschiedlichen Schlüsseln fest. Im Zuge der Genehmigung des Voranschlags werden zu dessen Ausgleich für jede Mitgliedsgemeinde jährliche Beitragsleistungen festgesetzt, die zu gleichen Teilen je Quartal für das veranschlagte Jahr zu leisten sind. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt mit dem Rechnungsabschluss.

Die in den Jahresabschlüssen als Umsatzerlöse ausgewiesenen Beitragsleistungen der Mitgliedsgemeinden stiegen von rd. 91.000 EUR im Jahr 2007 auf 433.000 EUR im Jahr 2011 an und entsprachen nunmehr dem bei Vollbetrieb der Anlagen erforderlichen Ressourceneinsatz.

³⁶ siehe das Protokoll über die Vorstandssitzung vom 17. August 2012

Finanzielle Lage

Der Verband wickelte die Abrechnung mit den Mitgliedsgemeinden satzungskonform ab, die Ergebnisse wurden mit dem vom Wirtschaftstreuhänder erstellten Jahresabschluss abgestimmt. Bei den Beitragsleistungen der Gemeinden bestanden keine Rückstände.

- 19.2** Durch die am Mittelbedarf orientierte Festlegung der Beitragsleistungen und deren im Wesentlichen fristgerechten Abstattung war das finanzielle Gleichgewicht des Verbands im Prüfungszeitraum gewährleistet.



Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an den Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal–Weißensee hervor:

(1) Die Satzung und die Geschäftsordnung wären hinsichtlich nicht mehr anwendbarer Regelungen zu bereinigen. (TZ 3)

(2) Es wäre sicherzustellen, dass Auszahlungen an die Mitglieder des Vorstands künftig nicht ohne die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen. (TZ 4)

(3) Es wäre sicherzustellen, dass den Rechnungsprüfern alle für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen – wie bspw. Verträge – zeitgerecht zur Verfügung stehen. (TZ 5)

(4) Es wäre sicherzustellen, dass Sitzungsgelder an die Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses nur auf einer zu schaffenden rechtlichen Grundlage in der Satzung ausbezahlt werden. (TZ 5)

(5) Bei künftigen Vergabefällen wären der Leistungsgegenstand zu definieren sowie Auftragswertermittlungen durchzuführen und bei Verhandlungsverfahren die Anzahl der geführten Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen zu dokumentieren. (TZ 6)

(6) Betreffend die Bestellung des Geschäftsführers wäre ein Beschluss der Mitgliederversammlung ehestmöglich nachzuholen. (TZ 7)

(7) Die jährliche Vorlage einer Voranschlagsvergleichsrechnung einschließlich einer Abweichungsanalyse wäre sicherzustellen. (TZ 8)

(8) Die Verwaltung der Indirekteinleiter wäre dem Verband explizit im Wege eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu übertragen. (TZ 9)

(9) Im Bereich der Gastronomie wäre die als praktikabel erachtete Zahl von 200 Essensportionen als Definition des Indirekteinleiters durchgängig anzuwenden und ein Nachweis über die regelmäßige Wartung der Fettabschneider einzufordern. (TZ 10)

(10) Private Vordienstzeiten wären insofern zu berücksichtigen, als sie für die erfolgreiche Verwendung der Facharbeiter von besonderer Bedeutung sind. (TZ 13)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(11) Die für die Errichtung der Abwasserreinigungsanlagen in Dellach und Steinfeld zuständigen Gemeinden wären über die zu geringe Sauerstoffkonzentration in den Belebungsbecken zu informieren und auf eine Behebung dieses Mangels im Wege der Gewährleistung des Herstellers hinzuwirken. (TZ 15)

(12) Als Grundlage für die Wartung der Ortskanalisationen der Mitgliedsgemeinden wäre seitens des Verbands die Übersendung der bezughabenden Wasserrechtsbescheide einzufordern. (TZ 17)

(13) Die in den Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Inspektions- und Wartungsintervalle wären in das digitale Wartungsbuch aufzunehmen. (TZ 17)

(14) Die Wartung der Kanäle wäre aus Kostengründen bedarfsorientiert vorzunehmen, und zwar verbunden mit einer Alters- und Risikoanalyse der Kanäle. (TZ 17)

(15) Auf eine Übertragung der Aufgaben der Instandhaltung und allfälligen Sanierung der Anlagen an den Verband wäre hinzuwirken. (TZ 17)

(16) Die Verknüpfung der digitalen Kanalkataster der Mitgliedsgemeinden wäre einzurichten und der Zugriff des Verbands auf die von ihm betreuten Ortsnetze vorzusehen. (TZ 18)

Wien, im August 2013

Der Präsident:

Dr. Josef Moser